

RS OGH 1991/11/14 7Ob614/91, 6Ob280/98i, 6Ob191/05i, 7Ob287/05i, 1Ob175/11h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1991

Norm

ABGB §287

Rechtssatz

Dass Sondernutzungen am öffentlichen Gut, die nach Art und Ausmaß über den Gemeingebräuch hinausgehen, regelmäßig auf privatrechtlicher Basis beruhen, sofern das Nutzungsrecht am öffentlichen Gut nicht insgesamt öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, entspricht der Lehre und der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 614/91

Entscheidungstext OGH 14.11.1991 7 Ob 614/91

- 6 Ob 280/98i

Entscheidungstext OGH 28.01.1999 6 Ob 280/98i

Vgl auch; Beisatz: Die über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung an einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Straße kann vom Gesetzgeber dahin geregelt werden, dass sie dem Bereich der Hoheitsverwaltung zugeordnet wird. Diese "Hineinhebung" ins öffentliche Recht führt dazu, dass die Beitragsleistung für das Sondernutzungsrecht mit Bescheid vorzuschreiben ist. Es handelt sich dann um eine Gebühr, zu deren Erhebung der Rechtsträger aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften berechtigt ist. (T1); Veröff: SZ 72/14

- 6 Ob 191/05i

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 191/05i

Vgl auch; Beisatz: Die Aufstellung von Werbeträgern auf Straßen und anderem öffentlichen Gut steht nicht schon aufgrund des Gemeingebräuchs zu. Sie bedarf einer privatrechtlichen Bewilligung des Grundeigentümers. Die über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht, den der Grundeigentümer gegen Entgelt oder unentgeltlich mit einem dem Privatrecht unterliegenden Gestaltungsvertrag erlauben kann. Hier: Bewilligungspflicht gemäß § 5 Tiroler Straßengesetzes, LGBI 1989/13 idgF. (T2)

- 7 Ob 287/05i

Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 287/05i

Auch; Beis wie T2

- 1 Ob 175/11h

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 175/11h

Auch; Vgl auch Beis wie T1; Vgl auch Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009802

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at